



Kolpingsfamilie Glandorf

Sitzungsprotokoll der Mitgliederversammlung vom 29.04.2022

Protokollführer: Henk Hemmesmann

Tagesordnungspunkte:

Top 01: Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung

Der 1. Vorsitzende Norbert Hagedorn begrüßt die anwesenden Mitglieder und stellt die Tagesordnung vor. Da fristgerecht eingeladen wurde ist die Versammlung beschlussfähig.

Top 02: Bericht des Schriftführers Henk Hemmesmann

Der Schriftführer Henk Hemmesmann berichtet von den Aktivitäten der Kolpingsfamilie in den Jahren 2020 und 2021.

Top 03: Bericht der Kassiererin Bärbel Hülsmann

Die Kassiererin Bärbel Hülsmann hält den Kassenbericht der Jahre 2020 und 2021.

Top 04: Bericht der Kassenprüfer

Der Kassenprüfer Willi Gülker berichtet von der Kassenprüfung, er und Karin Borgelt haben die Kasse geprüft und keine Unstimmigkeiten festgestellt.

Top 05: Entlastung des Vorstandes

Willi Gülker beantragt die Entlastung des Vorstandes. Der Antrag wurde einstimmig, unter Enthaltung des Vorstandes, angenommen.

Top 06: Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer

Der Vorstand schlägt folgende Personen zu Wahl vor:

Präses: Stephan Höne

1. Vorsitzender: Norbert Hagedorn

2. Vorsitzender: Antonius Soetebeer

Kassenführerin: Bärbel Hülsmann

Schriftführer: Henk Hemmesmann

Beisitzer:
Burkhardt Riese
Burkhard Beckmann
Carsten Dieckhoff
Christa Erpenbeck
Carola Recker
Johannes Ahrens
Maria Schäfer
Martin Heithaus
Andreas Pues
Antonius Soetebeer
Bastian Wichmann

André Dallmüller stellt sich nicht wieder zur Wahl.

Norbert Hagedorn beantragt eine offene Wahl und eine Blockwahl für den Beirat. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der 1. Vorsitzende Norbert Hagedorn wird einstimmig wiedergewählt und nimmt die Wahl an.

Antonius Soetebeer wird einstimmig zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt und nimmt die Wahl an.

Die Kassenführerin Bärbel Hülsmann wird einstimmig, mit einer Enthaltung wiedergewählt, und nimmt die Wahl an.

Der Schriftführer Henk Hemmesmann wird einstimmig, mit ein Enthaltung, wiedergewählt, und nimmt die Wahl an.

Der Beirat wird einstimmig ,unter Enthaltung der Beteiligten, gewählt und nimmt die Wahl an.

Udo Papenbrock und Werner Schulke werden einstimmig, mit zwei Enthaltungen, als Kassenprüfer gewählt.

Top 07: Anpassung der Satzung zum Thema Digitalisierung

Der Vorstand der Kolpingsfamilie stellt den folgenden Antrag zu Satzungsergänzung:

Die Kontaktbeschränkungen in der Corona-Pandemie und die damit verbundenen Auswirkungen auf Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, die nicht mehr in Präsenz stattfinden konnten, führten zu einem beschleunigten Einsatz digitaler Technik. Seit mehr als einem Jahr werden auf allen Ebenen des Kolpingverbandes vielfältige Erfahrungen bei der Durchführung digitaler Sitzungen gesammelt. Auch in Zukunft soll es möglich sein, dass Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen der Kolpingsfamilien digital tagen können. Hierfür sind die Vereinssatzungen entsprechend anzupassen.

Folgende wesentliche Änderungen sind zu beschließen:

§8 Mitgliederversammlung

Absätze 1) – (5) bleiben vorab unverändert)

Absatz 6: Unterpunkte b) und c) werden neu aufgenommen.

Die bisherigen Unterpunkte b) bis g) werden als
Unterpunkte d) bis i) fortgeführt und ergänzt.

Alle Änderungen sind in Fettschrift hervorgehoben.

6) Für die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung gilt:

a) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. In dringenden Fällen kann auf Beschluss des Vorstands eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einladung muss in jedem Fall zwei Wochen vorher und schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Für die Wahrung der Frist ist die rechtzeitige Absendung gemäß Poststempel ausreichend.

Die Einladung kann auch per E-Mail und / oder Telefax erfolgen, wenn und soweit einzelne Mitglieder dieser Form der Einladung zugestimmt haben.

b) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefonoder Videokonferenz) durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand

c) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51 % aller Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn eine %-Zahl aller Mitglieder dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichem Quorum entspricht.

d) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn wenigstens 1/10 der Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe des Grundes verlangt. **Die Mitgliederversammlung ist als Präsenzversammlung durchzuführen, soweit dies mit dem Verlangen beantragt wird.**

e) Die / Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein. Sie / Er ist verantwortlich für die Leitung der Sitzung, sorgt für die Durchführung der Beschlüsse und vertritt diese nach außen.

f) Über Termin und Ort der Mitgliederversammlung sowie über das Verfahren der Einreichung von Wahlvorschlägen und Anträgen beschließt der Vorstand.

g) Eine Mitgliederversammlung kann auch durch die / den Diözesanvorsitzende/n einberufen werden.

h) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

i) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§9 Vorstand

(Absätze (1) – (2) bleiben vorab unverändert)

Absatz 3) wird ergänzt.

(3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder, E-Mail, **in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon** fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen. Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter und von der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen und in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Top 08: Beschlussvorlage zur neuen Kolping-Beitragsordnung mit Satzungsanpassung

Neue Beitragsordnung:

Der Vorstand der Kolpingsfamilie stellt den folgenden Antrag zur Festlegung des Ortsbeitrages:

Bei der Bundesversammlung 2021 des Kolpingwerkes Deutschland wurde eine neue und vereinfachte Beitragsordnung beschlossen. Diese sieht unter anderem einen reduzierten Beitrag für Mitglieder bis einschließlich 26 Jahren, die sich zumeist in Ausbildung oder Studium befinden, und einen Sozialbeitrag für wirtschaftlich bedürftige Mitglieder vor. Die neue Beitragsordnung macht eine Anpassung der Beitragsordnung der jeweiligen Kolpingsfamilie notwendig. Der nachfolgende Beschlussvorschlag nimmt auf die Mustersatzung für Kolpingsfamilien Bezug. Die Kolpingsfamilie hat über die Höhe des Ortsbeitrags zu entscheiden.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit Wirkung zum 01.01.2023 die folgende Beitragsordnung mit der Höhe des jährlichen Ortsbeitrags je Beitragsstufe:

Beitragsstufe	Bezeichnung	Verbandsbeitrag p.a.	Zustiftungsbeitrag p.a.	Ortsbeitrag p.a.	Gesamtzahlung p.a.
10	Mitglieder bis einschließlich 17 Jahre	12,00 €	0,00 €	0,00 €	12,00 €
20	Mitglieder bis einschließlich 17 Jahre in häuslicher Gemeinschaft mit Kolpingmitglied	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
30	18 bis einschließlich 26 Jahre	15,00 €	3,00 €	0,00 €	18,00 €
40	ab 27 Jahre	30,00 €	6,00 €	0,00 €	36,00 €
50	ab 27 Jahre, in häuslicher Gemeinschaft mit Kolpingmitglied	15,00 €	3,00 €	0,00 €	18,00 €
60	Sozialbeitrag (ab 18 Jahren)	9,00 €	3,00 €	0,00 €	12,00 €

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Anpassung der Satzung der Kolpingsfamilie

Der Vorstand der Kolpingsfamilie stellt den folgenden Antrag zur Änderung der Satzung:

Die Einführung der neuen Beitragsordnung macht eine Satzungsanpassung für die Kolpingsfamilie notwendig. Nachfolgend ist eine Veränderung der Satzung der Kolpingsfamilie auf Basis der derzeit gültigen Mustersatzung vorbereitet.

Diese Änderung ist vom Bundespräsidium des Kolpingwerkes Deutschland bereits genehmigt. Nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sendet die Kolpingsfamilie eine Kopie des Protokolls sowie die aktuelle Fassung der Satzung zur Kenntnisnahme an das Bundessekretariat.

Die Mitgliederversammlung beschließt, dass § 5 Ziffer 1 b) der Satzung der Kolpingsfamilie wie folgt neu gefasst wird:

§ 5 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet

- b) einen Beitrag zu leisten (sogenannter Ortsbeitrag), dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Mitgliederversammlung kann ermäßigte Beiträge nach Altersstufen, **für Mitglieder in häuslicher Gemeinschaft und nach wirtschaftlicher Bedürftigkeit auf Basis der Kriterien des Kolpingwerkes Deutschland zum Sozialbeitrag** beschließen sowie Mitglieder bis zur Vollendung des **18.** Lebensjahres und – soweit sie hauptamtlich / hauptberuflich im pastoralen Dienst tätig sind – Präses und Geistliche/n Leiter/in ganz oder teilweise freistellen.

Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

Top 09: Aktueller Stand vom Umbau des Kolpingheims

Einige Fotos vom aktuellen Stand des Umbaus des Kolpingheims wurden von Dieter Hagedorn vorgestellt. Die Einweihung ist für den 3.Juli geplant.

Top 10: Vorstellung des Jahresprogrammes 2022

Norbert Hagedorn stellt das Jahresprogramm 2022 vor.

Top 11: Wünsche, Anregungen, Verschiedenes.

Werner Schulke weist auf die Rumänienhilfe Bad Iburg hin.

Gez.: H. Hemmesmann (Glandorf, 31. Mai 2022)